



Satzung
15. Januar 2025



Satzung

Satzung

GÜLTIGE FASSUNG VOM 15. JANUAR 2025

ABSCHNITT I.

NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

- 1.1** Die mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Dezember 1831 zu Triest gegründete Gesellschaft führt den Namen **ASSICURAZIONI GENERALI Società per Azioni**

Artikel 2

- 2.1** Der Firmenname kann nicht nur in italienischer, sondern auch in anderen Sprachen in wörtlicher Übersetzung oder in der jeweiligen landesüblichen Übertragung ausgedrückt werden, vorausgesetzt, dass die fremdsprachliche Bezeichnung durch den in Art. 1 angeführten Firmennamen ergänzt wird.
- 2.2** Die Gesellschaft kann, sei es in Italien oder im Ausland, das eingetragene Firmenzeichen, bestehend aus dem Wort GENERALI, allein oder begleitet vom herkömmlichen geflügelten Löwen verwenden, um ihre Tätigkeit zu kennzeichnen.
- 2.3** Der Verwaltungsrat kann auch andere Firmenzeichen einführen.

Artikel 3

- 3.1** Die Gesellschaft hat ihren Rechtssitz in Triest.

Artikel 4

- 4.1** Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb jeder Art von Versicherung, Rückversicherung und Kapitalisierung sowie den Betrieb und die Verwaltung von Rentenzusatzversicherungen auch durch die Einrichtung von offenen Fonds in Italien und im Ausland, oder jede andere Tätigkeit, die laut Gesetz den Versicherungsunternehmen zulässig bzw. vorbehalten ist.

- 4.2** Sie kann im Allgemeinen jede Tätigkeit ausüben und jede Handlung vornehmen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen, damit zusammenhängen oder zu dessen Erreichung dienlich sein können, auch durch die Beteiligung an italienischen und ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften.

- 4.3** In ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft der Gruppe Generali trifft die Gesellschaft gegenüber den in Art. 210-ter, Abs. 2 des Kodex der Privatversicherungen genannten Unternehmen die Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS im Interesse einer stabilen und effizienten Führung der Gruppe.

Artikel 5

- 5.1** Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Bereiche Schadenversicherung und Lebensversicherung.
- 5.2** Die Geschäfte, die nicht Lebensversicherungen und -rückversicherungen, Kapitalisierungsgeschäfte oder Rentenzusatzversicherungen betreffen, fallen in die Schadenversicherungssparte.
- 5.3** Die Geschäfte, die Versicherungen und Rückversicherungen auf das Leben, Kapitalisierungsgeschäfte oder Rentenzusatzversicherungen betreffen, fallen in die Lebensversicherungssparte.

Artikel 6

- 6.1** Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2131 festgesetzt; sie kann durch Beschluss der Hauptversammlung verlängert werden.

Artikel 7

- 7.1** Die offiziellen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen.
- 7.2** Die Anlage und Führung der Geschäftsbücher kann unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auch in elektronischer Form erfolgen. Der Verwaltungsrat kann die materielle Führung der Geschäftsbücher an dazu befähigte Dritte delegieren.

ABSCHNITT II.

STAMMKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 8

- 8.1** Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt Euro 1.602.736.602,13 und ist aufgeteilt in 1.569.420.004 nennwertlose Stammaktien. Im Falle von Kapitalerhöhungen können die von der Gesellschaft für die Ausgabe von Aktien zu einem über dem nicht ausgedrückten Nennwert liegenden Preis erzielten Erlöse erst dann ausgeschüttet werden, wenn die gesetzliche Rücklage den gesetzlich festgelegten Grenzwertbetrag erreicht hat.
- 8.2** Im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung kann das Bezugsrecht der Gesellschafter für höchstens zehn Prozent des bestehenden Stammkapitals ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien dem Marktwert der bereits im Umlauf befindlichen Aktien entspricht und dies durch einen entsprechenden Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft bestätigt wird.
- 8.3** In gesetzlich geregelter Form und Weise ist die Zuteilung von Gewinnen bzw. Gewinnreserven an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der beherrschten Unternehmen durch die Ausgabe von Aktien gemäß Art. 2349, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches zulässig.
- 8.4** Am 30. April 2020 hat die Außerordentliche Hauptversammlung beschlossen, dem Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 und Art. 2349, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag derselben Beschlussfassung die Befugnis zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu erteilen; die Kapitalerhöhung ist teilbar gemäß Art. 2439, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches und erfolgt in einer oder mehreren Tranchen unter Verwendung von Gewinnen und/oder Gewinnreserven bis zu einem maximalen Nennbetrag von Euro 9.500.000,00 mit Ausgabe von maximal 9.500.000 nennwertlosen

Stammaktien mit laufender Dividendenberechtigung, die den Begünstigten der auf Generali-Aktien basierenden laufenden Vergütungs- und/oder Anreizpläne sowie den anspruchsberechtigten und bei der Gesellschaft oder bei beherrschten Unternehmen beschäftigten Begünstigten des als LTI-Plan 2020-2022 bezeichneten und von der Hauptversammlung am 30. April 2020 genehmigten Anreizplans unentgeltlich zugeteilt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Mit Beschluss vom 13. März 2023 hat der Vorstand der Befugnis der Aktionäre teilweise Ausführung erteilt und das Grundkapital maximal um Euro 5.549.136,00 mit Ausgabe von maximal 5.549.136 Stammaktien ohne Nennwert erhöht.

8.5 Am 29. April 2021 hat die Außerordentliche Hauptversammlung beschlossen, dem Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 und Art. 2349, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag derselben Beschlussfassung die Befugnis zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu erteilen; die Kapitalerhöhung ist teilbar gemäß Art. 2439, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches und erfolgt in einer oder mehreren Tranchen unter Verwendung von Gewinnen bzw. Gewinnreserven bis zu einem maximalen Nennbetrag von Euro 12.100.000, mit Ausgabe von maximal 12.100.000 nennwertlosen Stammaktien mit laufender Dividendenberechtigung, die den Begünstigten der auf Generali-Aktien basierenden laufenden Vergütungs- bzw. Anreizpläne und bei der Gesellschaft oder bei beherrschten Unternehmen beschäftigten Begünstigten des als LTI-Plan 2021-2023 bezeichneten und von der Hauptversammlung am 29. April 2021 genehmigten Anreizplans unentgeltlich zugeteilt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Mit Beschluss vom 11. März 2024 hat der Vorstand der Befugnis der Aktionäre teilweise Ausführung erteilt und das Grundkapital maximal um Euro 9.700.477,94 mit Ausgabe von maximal 9.498.831 Stammaktien ohne Nennwert erhöht:

die Kapitalerhöhung erfolgte am 12. April 2024 um Euro 9.691.912,89 mit Ausgabe von 9.490.444 Stammaktien ohne Nennwert.

- 8.6** Am 24. April 2024 hat die außerordentliche Hauptversammlung die Einziehung einer Anzahl von Stammaktien in Höhe von maximal 3 % des Stammkapitals genehmigt, die in Ausführung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom selben Tag erworben wurden. Der Verwaltungsrat sowie für diesen, auch einzeln, der Geschäftsführer/Group CEO und der Vorsitzenden wurden beauftragt, diese Einziehung, auch in mehreren geteilten Schritten, innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Datum des Beschlusses durchzuführen.

Artikel 9

- 9.1** Die Bestandteile des Reinvermögens belaufen sich auf folgende Beträge:
- a) das Stammkapital ist in Höhe von Euro 1.121.915.621,49 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 480.820.980,64 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - b) die Agiorücklage ist in Höhe von Euro 2.497.775.151,00 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 1.070.475.064,72 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - c) die Aufwertungsrücklagen sind in Höhe von Euro 926.828.357,24 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 1.084.006.294,75 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - d) die gesetzliche Rücklage ist in Höhe von Euro 222.933.596,48 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 95.542.969,92 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - e) die Rücklagen für Aktien des beherrschenden Unternehmens betragen 0;
 - f) die sonstigen Rücklagen sind in Höhe von Euro 2.420.884.102,45 der Lebensversicherungssparte und in Höhe von Euro 6.953.134.627,89 der Schadenversicherungssparte zugeteilt;
 - g) die negative Rücklage für eigene Aktien im Vermögensbestand beträgt Euro 76.178.205,58 und ist der alleinigen Schadenversicherungssparte zugeteilt.

- 9.2** Die Bestandteile des Reinvermögens umfassen keine satzungsmäßigen Rücklagen und keine Gewinn- bzw. Verlustvorträge.

Artikel 10

- 10.1** Die Aktien sind Namensaktien und unteilbar.
- 10.2** Sie können in den gesetzlich vorgesehenen Formen übertragen und verpfändet werden.

Artikel 11

- 11.1** Die Aktien müssen in jedem Fall stets auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Artikel 12

- 12.1** Die Eigenschaft als Aktionär verpflichtet zur Beachtung aller Normen dieser Satzung und der nach derselben von den zuständigen Gesellschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

ABSCHNITT III.

GESELLSCHAFTSORGANE

A.

Hauptversammlung

Artikel 13

- 13.1** Die ordnungsgemäß zusammgetretene Hauptversammlung der Gesellschafter ist das Organ, das durch seine Beschlüsse den Gesellschaftswillen ausdrückt.
- 13.2** Ihre gemäß Gesetz und der vorliegenden Satzung gefassten Beschlüsse verpflichten alle Gesellschafter, einschließlich der abwesenden oder nicht zustimmenden Mitglieder.
- 13.3** Die Hauptversammlung ist ordentlich oder außerordentlich. Sie findet gewöhnlich am Rechtssitz statt; sie kann auch an einem anderen Ort in Italien abgehalten werden.
- 13.4** Der Ablauf der Hauptversammlung wird durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 32.2,

Buchstabe g) werden die Beschlüsse zur Genehmigung und gegebenenfalls zur Änderung der Geschäftsordnung von der zu diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Hauptversammlung gefasst.

Artikel 14

- 14.1** Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
- 14.2** Die ordentliche Hauptversammlung zur Genehmigung der Bilanz ist binnen 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann diese Frist auf 180 Tage verlängert werden.

Artikel 15

- 15.1** Die Einberufung der Hauptversammlung muss durch öffentliche Bekanntgabe in den gesetzlich vorgesehenen Formen und Fristen erfolgen.
- 15.2** In den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen, Formen und Fristen können Aktionäre, die allein oder zusammen mit anderen über die gesetzlich festgelegte beschlussfähige Stimmenzahl verfügen, die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung verlangen.
- 15.3** Die Hauptversammlung kann nicht über Angelegenheiten beschließen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 16

- 16.1** An der Hauptversammlung können die Stimmberechtigten teilnehmen, vorausgesetzt, dass:
- sie ihre Berechtigung in der gesetzlichen Form nachgewiesen haben;
 - die Mitteilung des Maklers, der die Aktien verwaltet, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist bei der Gesellschaft eingegangen ist.
- 16.2** Personen, die noch nicht volljährig sind, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder mit dem Beistand des Kurators an der Hauptversammlung teil und üben durch diese ihr Stimmrecht aus.
- 16.3** Die Stimmberechtigten können sich in

der Hauptversammlung gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen vertreten lassen.

Artikel 17

- 17.1** Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme.
- 17.2** Die Stimmberechtigten können sich in der Hauptversammlung durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Vollmacht gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und entsprechend den in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Formen vertreten lassen. Die Vollmacht kann der Gesellschaft auf der entsprechenden Seite ihrer Website oder mittels zertifizierter E-Mail, in der in der jeweiligen Einberufungsanzeige angegebenen Form zugestellt werden.
- 17.3** Soweit es in der Einberufungsanzeige vorgesehen ist, und in der dort angegebenen Form, können die Stimmberechtigten in Einklang mit den Gesetzen und Bestimmungen sowie laut Geschäftsordnung der Hauptversammlung über Telekommunikationsmittel an der Versammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht elektronisch ausüben.

Artikel 18

- 18.1** Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Hauptversammlung.
- 18.2** Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden finden die Bestimmungen des Art. 30.1 Anwendung, falls ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende benannt sind.
- 18.3** Falls auch die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern benannt, abwesend oder verhindert sind, führt den Vorsitz ein vom Verwaltungsrat dazu beauftragtes Mitglied desselben Organs, anderenfalls wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden selbst.

Artikel 19

- 19.1** Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für:
- die Beschlussfassungen über den Jahresabschluss;
 - die Beschlussfassungen über die Gewinnverwendung;
 - die Ernennung der Mitglieder des

Verwaltungsrates, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Überwachungsrates; **d)** die Genehmigung der Vergütungspolitik für die von der Hauptversammlung ernannten Mitglieder der Gesellschaftsorgane und für die Mitarbeiter der Gesellschaft, die für die für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen relevant ist, einschließlich der auf Finanzinstrumenten basierenden Vergütungspläne;

e) die Festlegung der Vergütung der Rechnungsprüfer;

f) die Festlegung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder; zu diesem Zweck können variable, an die wirtschaftlichen Ergebnisse bzw. an andere Geschäftsindikatoren der Gesellschaft bzw. der Gruppe gekoppelte Vergütungssysteme angewendet werden;

g) die Beauftragungen mit der Rechnungsprüfung im Jahresverlauf sowie des Jahres- und des Konzernabschlusses, neben der Festlegung der entsprechenden Vergütungen;

h) jede andere gesetzlich vorgesehene Beschlussfassung.

Artikel 20

20.1 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über Angelegenheiten, die eine Änderung der Satzung bewirken.

20.2 Sie beschließt auch über die Ernennung und die Befugnisse der Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft sowie in den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

Artikel 21

21.1 In erster Einberufung ist die ordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

21.2 In der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung kann der Tag für die zweite Einberufung festgesetzt werden. Diese kann nicht am gleichen Tag stattfinden, der für die erste bestimmt wurde. In zweiter Einberufung ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von der Höhe des durch die anwesenden Gesellschafter vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

21.3 Die ordentliche Hauptversammlung fasst seine Beschlüsse, in erster und zweiter Einberufung, mit der absoluten Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

Artikel 22

22.1 In erster Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

22.2 In der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung kann der Tag für die zweite Einberufung festgesetzt werden. Diese kann nicht am gleichen Tag stattfinden, der für die erste bestimmt wurde. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel des Stammkapitals vertreten ist.

22.3 In der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung kann der Tag für die dritte Einberufung festgesetzt werden. In dritter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel des Stammkapitals gültig vertreten ist.

22.4 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt in erster, zweiter und dritter Einberufung mit den gesetzlich vorgesehenen Mehrheiten.

Artikel 23

23.1 Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung kann in Abweichung von den Bestimmungen der Art. 21 und 22 auch in einziger Einberufung abgehalten werden.

23.2 Die ordentliche Hauptversammlung in einziger Einberufung ist unabhängig von der Höhe des durch die anwesenden Gesellschafter vertretenen Stammkapitals beschlussfähig und die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit des vertretenen Stammkapitals gefasst.

23.3 Die außerordentliche Hauptversammlung in einziger Einberufung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel des Stammkapitals vertreten ist, und die Beschlüsse werden mit mindestens Zweidrittelmehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Stammkapitals gefasst.

Artikel 24

- 24.1** Die Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, unter Berücksichtigung der jedem Gesellschafter zustehenden Stimmenzahl.
- 24.2** Wenn zu ein und demselben Thema verschiedene Beschlussfassungen vorgeschlagen werden, kann der Vorsitzende, soweit er dies für notwendig hält, diese in Alternative zueinander zur Abstimmung bringen und die entsprechende Reihenfolge festlegen. In diesem Fall können diejenigen, die für einen der Beschlüsse gestimmt haben, für die anderen nicht mehr abstimmen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn er die laut Gesetz bzw. Satzung vorgesehene Mehrheit erlangt hat. Falls im Laufe der Abstimmung einer der Beschlüsse diese Mehrheit erlangt hat, müssen die übrigen Beschlüsse nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. r zur Abstimmung gebracht werden.

Artikel 25

- 25.1** Dem Vorsitzenden steht der Schriftführer des Verwaltungsrates zur Seite.
- 25.2** Das Protokoll gibt den Ablauf der Hauptversammlung, den Verlauf der Diskussion, die Erklärungen der Gesellschafter, die dies verlangt haben, sowie die Antworten der Verwaltungsräte in zusammenfassender Form wieder.
- 25.3** Das Protokoll muss in jedem Fall Folgendes enthalten:
- die Zahl der anwesenden Gesellschafter und der vertretenen Aktien;
 - die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und Rechnungsprüfer;
 - die Namen der Gesellschafter, die sich an der Diskussion beteiligt haben;
 - die Feststellung der Art und Weise der Abstimmungen;
 - die Mitteilung der Abstimmungsergebnisse;
 - die Bekanntgabe der von der Hauptversammlung angenommenen Beschlüsse.
- 25.4** Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und vom Schriftführer oder vom Notar unterzeichnet.

B.**Generalrat**

Artikel 26

- 26.1** Der Verwaltungsrat kann einen Generalrat ernennen. Der Generalrat ist ein Gremium mit Beratungsfunktion zur besseren Verwirklichung der Gesellschaftsziele, insbesondere im Hinblick auf die territoriale Ausdehnung der Gesellschaft und auf internationale Probleme versicherungstechnischer und finanzieller Natur.
- 26.2** Der Generalrat ist ein kollegiales Beratungsorgan, dem der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Geschäftsführer und der Chief Financial Officer angehören; der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder in das Gremium berufen, die auch außerhalb seiner Reihen gewählt werden können und eine hohe berufliche Qualifikation im Wirtschafts-, Finanz- und Versicherungsbereich besitzen.
- 26.3** Bei Ernennung der gewählten Mitglieder legt der Verwaltungsrat deren Amtsdauer und Vergütung fest.

Artikel 27

- 27.1** Den Vorsitz des Generalrates führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates; bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung finden die Bestimmungen des nachstehenden Art. 30 Anwendung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden führt den Vorsitz ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.
- 27.2** Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat ernannten Schriftführer unterzeichnet wird.

C.**Verwaltungsrat**

Artikel 28

- 28.1** Die Geschäfte der Gesellschaft werden

vom Verwaltungsrat geführt, der aus nicht weniger als 13 und nicht mehr als 17 Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung ernannt werden, nachdem diese deren Anzahl festgesetzt hat.

- 28.2** Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Kriterien hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen die in den geltenden Bestimmungen festgelegten Anforderungen und Kriterien. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder erfüllt die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, die für börsennotierte Emittenten (die „unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder“) von den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben sind. Beträgt die von der Hauptversammlung festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht ein Mehrfaches von zwei, wird die Anzahl der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet. Erfüllt ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied die Voraussetzungen der Unabhängigkeit während der Amtszeit nicht mehr, verliert er sein Amt nicht, wenn diese Voraussetzungen von der oben genannten Mindestzahl unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder weiterhin erfüllt werden.
- 28.3** Die Bestellung des Verwaltungsrates erfolgt auf Grund von Listen nach dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren.
- 28.4** Jede Liste enthält Kandidaten, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Geschlechtergleichgewichts gewährleisten. Die Kandidaten werden maximal in der Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder aufgeführt und fortlaufend nummeriert. Jeder Kandidat kann sich - bei sonstiger Nichtwählbarkeit - nur auf einer Liste aufstellen lassen. Die Listen mit einer Anzahl von Kandidaten, die im Falle ihrer Wahl die Mehrheit der Mitglieder des zu ernennenden Verwaltungsorgans bilden könnten, müssen - bei sonstigem Ausschluss - ihren Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden bzw. des Geschäftsführers angeben.
- 28.5** Das Recht zur Vorlage einer Liste ha-

ben die Aktionäre, die allein oder zusammen mit anderen wenigstens den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Mindestprozentsatz des Stammkapitals vertreten, und der Verwaltungsrat. Alle Stimmberechtigten und die von diesen direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen sowie die Unternehmen, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, können jeweils nur eine Liste vorlegen. Bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen wird die Unterstützung für keine der eingereichten Listen berücksichtigt.

- 28.6** Die von den Aktionären vorgelegten Listen müssen spätestens 25 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung bei der Gesellschaft hinterlegt werden. Die vom Verwaltungsrat vorgelegte Liste muss spätestens 30 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung in denselben Formen wie die Listen der Aktionäre veröffentlicht werden.
- 28.7** Zusammen mit den Listen sind folgende Unterlagen zu hinterlegen:
- (i) Die Lebensläufe aller Kandidaten mit einer ausführlichen Beschreibung ihrer persönlichen und beruflichen Merkmale sowie ihrer im Versicherungs-, Finanz- bzw. Bankwesen erworbenen Fähigkeiten.
- (ii) Die Erklärungen, in denen die einzelnen Kandidaten ihre Aufstellung zur Wahl annehmen, sich im Falle ihrer Wahl zur Annahme des Amtes verpflichten und gleichzeitig, unter ihrer Verantwortung, das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeits-, Nichtwählbarkeits- und Ausschlussgründen sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen und die Erfüllung der in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien bestätigen.
- 28.8** Spätestens 21 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung müssen die Aktionäre, die eine Liste vorgelegt haben, Kopien der von den Maklern ausgestellten Bescheinigungen hinterlegen, in denen der Besitz des laut Art. 28.5 verlangten Kapitalanteils bestätigt wird. Andernfalls gilt die Liste, in Hinsicht auf Art. 28, als nicht vorgelegt.
- 28.9** Alle Stimmberechtigten und die von diesen direkt oder indirekt beherrsch-

ten Unternehmen sowie die Unternehmen, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, können jeweils nur eine Liste wählen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung, werden die abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

28.10 Bei der Wahl des Verwaltungsrates wird wie folgt verfahren:

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels im nachfolgenden Buchstaben b), werden aus der Liste, die die meisten Stimmen der Aktionäre erhalten hat („Mehrheitsliste“), auf Grund der fortlaufenden Nummerierung, mit der die Kandidaten in der Liste aufgeführt sind, alle zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder benannt, außer drei Verwaltungsratsmitgliedern, die, ebenfalls auf Grund der fortlaufenden Nummerierung, aus der Liste mit der zweithöchsten Stimmenzahl benannt werden. Die Stimmabgaben von Gesellschaftern, die – auch indirekt – mit den Gesellschaftern verbunden sind, welche die Liste mit den meisten Stimmen vorgelegt oder gewählt haben, bleiben dabei unberücksichtigt.

b) Sofern mehr als zwei Listen vorgelegt wurden, werden aus der Mehrheitsliste auf Grund der fortlaufenden Nummerierung, mit der die Kandidaten in der Liste aufgeführt sind, alle zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme von vier Mitgliedern benannt, wenn die von der Hauptversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder vierzehn oder weniger beträgt, bzw. von fünf Mitgliedern, wenn die von der Hauptversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder fünfzehn oder mehr beträgt. Diese werden benannt: (i) aus der Liste, die – ohne Berücksichtigung der Unterstützung durch Aktionäre, die in irgendeiner Weise auch nur indirekt mit den Aktionären verbunden sind, welche die Liste mit den meisten Stimmen vorgelegt oder gewählt haben – die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat („Erste Minderheitsliste“) sowie (ii) aus der Liste, die – ohne Berücksichtigung der Unterstützung durch Aktionäre, die in irgendeiner Weise auch nur indirekt mit den Aktionären verbunden sind, welche die Mehrheitsliste vorgelegt oder gewählt haben – die dritthöchste

Stimmenzahl erreicht hat („Zweite Minderheitsliste“), vorausgesetzt, die Zweite Minderheitsliste hat eine Stimmenzahl erreicht, die mindestens 5% des Stammkapitals entspricht. Ist letztere Anforderung nicht erfüllt, findet die unter Buchstaben a) genannte Regelung Anwendung.

Zum Zweck der Aufteilung der Kandidaten der Minderheitslisten werden die von der Ersten und Zweiten Minderheitsliste erzielten Stimmzahlen durch fortlaufende ganze Zahlen, von eins bis zur Höchstzahl der zu wählenden Kandidaten geteilt, und die so erhaltenen Quotienten werden den Kandidaten in fortlaufender Reihenfolge zugewiesen. Die den Kandidaten zugewiesenen Quotienten werden in abnehmender Reihenfolge aufgelistet und es werden die Kandidaten mit den höchsten Quotienten benannt, bis die den Minderheitslisten vorbehaltene Anzahl von Kandidaten erreicht ist. Sofern mehrere Kandidaten der Minderheitslisten denselben Quotienten erhalten haben, wird der Kandidat der Liste benannt, aus der die geringere Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern gewählt wurde. Wenn nach wie vor Gleichheit besteht, beschließt die Hauptversammlung mit relativer Mehrheit.

c) Falls sich die Anzahl der nach dem unter Buchstaben a) beschriebenen Mechanismus zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nicht aus der Mehrheitsliste benennen lässt, werden die fehlenden Mitglieder aus der oder den Minderheitsliste/n benannt, aus denen Kandidaten gewählt wurden. Dabei wird das Kriterium der Quotienten nach dem unter Buchstaben b) beschriebenen Verfahren auf die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung angewandt. Wird die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder auch so nicht erreicht, finden die Bestimmungen des Buchstaben g) Anwendung.

d) Wenn zwei oder mehr Listen die gleiche Stimmenzahl erhalten, erfolgt eine erneute Abstimmung durch die Hauptversammlung.

e) Falls die Anzahl der nach dem vorstehenden Verfahren benannten unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder geringer ist als die in Art. 28.2

genannte Zahl, wird folgendermaßen vorgegangen: Vorausgesetzt, dass sich aus den Minderheitslisten eine Anzahl unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder ergibt, die mindestens der Hälfte der den Minderheitslisten vorbehaltenen Anzahl von Kandidaten entspricht, wird das aus der Mehrheitsliste gewählte nicht unabhängige Verwaltungsratsmitglied mit der höchsten fortlaufenden Nummer der Reihenfolge nach automatisch von dem ersten der Kandidaten der Mehrheitsliste ersetzt, der die verlangten Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllt; hilfsweise von der Person, die nach dem unter Buchstaben g) beschriebenen Verfahren benannt wurde. Ergibt sich aus den Minderheitslisten dagegen eine Anzahl unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder, die geringer als die Hälfte der diesen Listen vorbehaltenen Verwaltungsratsmitglieder ist, werden die aus den Minderheitslisten benannten Kandidaten mit den niedrigsten Quotienten, welche die Voraussetzungen der Unabhängigkeit nicht erfüllen, durch eventuell in derselben Liste aufgeführte unabhängige Kandidaten in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, beginnend bei dem letzten, ersetzt; hilfsweise durch die Person, die nach dem unter Buchstaben g) beschriebenen Verfahren benannt wurde. Falls Kandidaten verschiedener Minderheitslisten denselben Quotienten erreicht haben, wird der Kandidat derjenigen Liste ersetzt, aus der die meisten Verwaltungsratsmitglieder benannt wurden, oder hilfsweise der Kandidat, der aus der Liste mit der geringsten Stimmzahl gewählt wurde, oder, bei Stimmgleichheit, der Kandidat, der bei einer eigens dazu bestimmten Abstimmung der Hauptversammlung die geringste Stimmzahl erhält.

f) Sofern nach Anwendung des vorgenannten Verfahrens das gesetzlich vorgeschriebene Kriterium der Geschlechtergleichheit nicht erfüllt sein sollte, wird wie folgt vorgegangen: Wenn mindestens zwei Fünftel der aus den Minderheitslisten gewählten Verwaltungsratsmitglieder dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, wird das aus der Mehrheitsliste gewählte Verwaltungsratsmitglied mit der höchsten fortlaufenden Nummer, das dem überrepräsentierten Ge-

schlecht angehört, automatisch in fortlaufender Reihenfolge durch den ersten Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts aus derselben Mehrheitsliste ersetzt, unbeschadet der Einhaltung der Mindestanzahl unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder; hilfsweise durch die Person, die nach dem unter Buchstaben g) beschriebenen Verfahren benannt wurde, wobei die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Minderheiten jedenfalls erfüllt sein müssen. Gehören dagegen weniger als zwei Fünftel der aus den Minderheitslisten gewählten Verwaltungsratsmitglieder dem unterrepräsentierten Geschlecht an, wird der dem überrepräsentierten Geschlecht angehörende Kandidat mit dem niedrigsten Quotienten aus den Minderheitslisten – unbeschadet der Einhaltung der Mindestanzahl unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder – durch den eventuell in derselben Liste aufgeführten Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts mit der nächsthöheren Nummer ersetzt; hilfsweise durch die Person, die nach dem unter Buchstaben g) beschriebenen Verfahren benannt wurde, wobei die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Minderheiten jedenfalls erfüllt sein müssen. Falls Kandidaten verschiedener Minderheitslisten denselben Mindestquotienten erreicht haben, wird der Kandidat derjenigen Liste ersetzt, aus der die meisten Verwaltungsratsmitglieder benannt wurden, oder hilfsweise der Kandidat, der aus der Liste mit der geringsten Stimmzahl benannt wurde, oder, bei Stimmgleichheit, der Kandidat, der bei einer eigens dazu bestimmten Abstimmung der Hauptversammlung die geringste Stimmzahl erhält.

g) Die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, die aus irgendeinem Grund aufgrund der vorstehenden Bestimmungen und Verfahren nicht benannt wurden, erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit relativer Mehrheit, damit die Übereinstimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in jedem Fall gewährleistet ist.

h) Falls ein gewählter Kandidat sein Amt nicht antreten kann oder will, tritt

an seine Stelle der erste nicht gewählte Kandidat aus der gleichen Liste.

i) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen, bleiben hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen und der Aufteilung der Verwaltungsratsmitglieder die Listen unberücksichtigt, die prozentual weniger als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die laut Satzung für die Vorlage der Listen notwendig sind.

j) Bei Vorlage einer einzigen Liste oder mehrerer Listen, von denen nur eine mindestens den Stimmenanteil gemäß Buchstaben i) erreicht hat, werden alle Verwaltungsratsmitglieder aus der einzigen berücksichtigten Liste ernannt, wenn sie mit relativer Mehrheit genehmigt wurde.

28.11 Falls innerhalb der Fristen keine Liste vorgelegt wird, beschließt die Hauptversammlung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Aktionäre.

28.12 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für drei Geschäftsjahre bestellt; ihre Amtszeit endet am Tag der Hauptversammlung, welche den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit genehmigt, und sie können wieder gewählt werden. Bei Neuwahlen während des Dreijahreszeitraumes endet die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder gleichzeitig mit derjenigen der amtierenden Mitglieder.

28.13 Wenn ein aus einer Minderheitsliste gewähltes Verwaltungsratsmitglied aus dem Amt ausscheidet,

i) wird es durch den Verwaltungsrat ersetzt, wobei der erste nicht gewählte Kandidat aus der gleichen Liste des ausgeschiedenen Mitgliedes zum Verwaltungsratsmitglied benannt wird, sofern er noch wählbar und zur Annahme des Amtes bereit ist und demselben Geschlecht angehört;

ii) wird das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied durch die Hauptversammlung ersetzt, wobei das Ersatzmitglied nach Möglichkeit unter den Kandidaten der gleichen Liste auszuwählen ist, die sich vorher dazu bereit erklärt haben und die demselben Geschlecht angehören.

In allen anderen Fällen wird ein Verwaltungsratsmitglied, das während der dreijährigen Amtszeit ausscheidet, nach den geltenden Gesetzesbestimmungen und unter Beachtung des

gesetzlich festgelegten Grundsatzes einer geschlechtergerechten Vertretung ersetzt. Wenn ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, muss das vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählte oder von der Hauptversammlung ernannte Ersatzmitglied die Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen, die in den für börsennotierte Emittenten geltenden Vorschriften vorgesehen sind.

Artikel 29

29.1 Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden unter seinen Mitgliedern.

29.2 Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft für alle Niederlassungen in Italien und im Ausland gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

29.3 Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung; er beruft den Generalrat und den Verwaltungsrat ein und führt den Vorsitz; er leitet, regelt und moderiert die Diskussion; er verkündet die Ergebnisse der jeweiligen Beschlussfassungen.

29.4 Der Vorsitzende koordiniert die Tätigkeiten der Gesellschaftsorgane, überprüft die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates, unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung des Geschäftsverlaufs der Gesellschaft sowie deren Übereinstimmung mit den strategischen Unternehmenszielen und verfügt über die übrigen in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Befugnisse.

Artikel 30

30.1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende wählen. Der abwesende oder verhinderte Vorsitzende wird in allen seinen Befugnissen durch einen Stellvertreter vertreten. Wird mehr als ein Stellvertreter benannt, ernannt der Rat gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

30.2 Hat der Verwaltungsrat keine stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, so wird der Vorsitzende bei Abwesenheit oder Verhinderung durch das dienstälteste unabhängige Verwaltungsratsmitglied ersetzt. Haben zwei oder mehr unabhängige Verwaltungsratsmitglie-

der die gleiche Dienstzeit, übernimmt der ältere von ihnen die Stellvertretung.

Artikel 31

- 31.1** Der Verwaltungsrat ernennt, auch außerhalb seiner Reihen, einen Schriftführer.

Artikel 32

- 32.1** Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Geschäftsführungsbefugnisse zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks.

- 32.2** Neben der Genehmigung der Strategie-, Industrie- und Finanzpläne der Gesellschaft sowie Geschäften von erheblicher wirtschaftlicher, kapitalbezogener und finanzieller Bedeutung, insbesondere Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, ist der Verwaltungsrat allein zuständig für:

- a) die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der zusammen mit einem Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
- b) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewinnverwendung;
- c) die Ausschüttung von Zwischendividenden an die Aktionäre während des Geschäftsjahres;
- d) die Aufstellung des Konzernabschlusses zusammen mit einem Bericht über den Geschäftsverlauf;
- e) die Genehmigung des Halbjahresberichtes und, soweit vorgesehen, der vierteljährlichen Finanzinformationen;
- f) die Beschlussfassung über Fusionen in den gesetzlich zulässigen Fällen, über die Einrichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen;
- g) die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors sowie die Festlegung seiner Befugnisse und Aufgabenbereiche;
- h) die Beschlussfassung zur Festlegung der Kriterien für die Koordination und Leitung der Unternehmen der Gruppe und für die Umsetzung der Bestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS;
- i) die Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung der Haupt-

versammlung an Gesetzesvorschriften; l) die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, die laut Gesetz nicht delegierbar sind.

- 32.3** Anlässlich der Sitzungen und mindestens vierteljährlich sind der Verwaltungsrat und der Überwachungsrat auch durch delegierte Gesellschaftsorgane über den Geschäftsverlauf und die Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen, über ihre voraussichtliche Entwicklung sowie über die wichtigsten Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensgeschäfte und insbesondere jene Geschäfte, an denen die Verwaltungsratsmitglieder ein Eigen- oder Fremdinteresse haben oder die durch eine mit Leitungs- und Koordinierungsaufgaben betraute Person beeinflusst werden, zu informieren. Die Berichterstattung an den Überwachungsrat kann in dringenden Fällen auch direkt oder anlässlich der Sitzungen des Vollzugsausschusses erfolgen.

Artikel 33

- 33.1** Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Verwaltungsrat muss auf Wunsch von mindestens einem Drittel der im Amt befindlichen Mitglieder einberufen werden. In der Bekanntmachung werden die Teilnahmemodalitäten angegeben, die gemäß Artikel 33.7 auf die Nutzung von Fernverbindungssystemen beschränkt sein können.

- 33.2** Die Einberufung muss mindestens acht Tage vor dem Tag der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden, aber die Einberufung muss in geeigneter Weise übermittelt werden, um eine sichere und unverzügliche Kommunikation zu gewährleisten.

- 33.3** Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden finden die Bestimmungen des Art. 30 Anwendung.

- 33.4** Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder notwendig.

- 33.5** Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Stim-

menabgabe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

- 33.6** Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.
- 33.7** Es besteht die Möglichkeit, die Sitzungen enper Videokonferenz abzuhalten, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer durch die anderen Teilnehmer identifiziert werden können und ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Diskussion zu verfolgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen.

Artikel 34

- 34.1** Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einsetzen, die sich aus seinen Mitgliedern zusammensetzen und eine vorschlagende, beratende und untersuchende Funktion haben, um die Entscheidungsprozesse in seinem Zuständigkeitsbereich zu unterstützen.

Artikel 35

- 35.1** Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vollzugsausschuss benennen und diesem, unbeschadet der gesetzlichen Einschränkungen, bestimmte Befugnisse übertragen.
- 35.2** Er kann ferner, auch in diesem Fall aus seiner Mitte, ein oder mehrere geschäftsführende Ratsmitglieder benennen und deren Befugnisse bestimmen.
- 35.3** Der Vollzugsausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, darunter die stellvertretenden Vorsitzenden und die geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie benannt worden sind. Der Vorsitzende des Vollzugsausschusses ist vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte ausgewählt.
- 35.4** Als Schriftführer des Vollzugsausschusses amtiert der Schriftführer des Verwaltungsrates.
- 35.5** Damit der Vollzugsausschuss beschlussfähig ist, muss die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sein.
- 35.6** Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

35.7 Die Stimmenabgabe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

- 35.8** Von jeder Ausschusssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Artikel 36

- 36.1** Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, die auf Grund dieser Satzung besondere Ämter innehaben, wird vom Verwaltungsrat nach entsprechender Stellungnahme des Überwachungsrates festgelegt.
- 36.2** Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses steht die Erstattung der Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen zu.

D.

Überwachungsrat

Artikel 37

- 37.1** Der Überwachungsrat besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die wieder gewählt werden können. Ihre Befugnisse, Pflichten und Amtsdauer sind gesetzlich geregelt. Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin können der Überwachungsrat bzw. mindestens zwei seiner Mitglieder die Hauptversammlung einberufen. Der Verwaltungsrat und der Vollzugsausschuss können gemäß Art. 33.2 auch von nur einem Mitglied des Überwachungsrates einberufen werden.
- 37.2** Diejenigen, die sich in einer Situation der gesetzlichen vorgesehenen Unvereinbarkeit, Unwählbarkeit und des Ausschlusses befinden, oder die die Grenzen der Ämterhäufung, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, überschreiten, können nicht zu Überwachungsräten ernannt werden bzw. werden, falls gewählt, ihres Amtes enthoben.
- 37.3** Die ordentlichen und stellvertretenden Überwachungsräte müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Im Hinblick auf die Bestimmung der gefor-

dernten beruflichen Eignung derjenigen, die insgesamt mindestens drei Jahre Erfahrung besitzen in der Ausübung von:

a) beruflichen Tätigkeiten oder Lehrtätigkeiten als verbeamtete Hochschul-lehrer in juristischen, wirtschaftlichen, finanziellen und technisch-wissenschaftlichen Fächern, die in engem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen;

b) leitenden Funktionen in öffentlichen Körperschaften oder in der öffentlichen Verwaltung, die auf Gebieten tätig sind, welche in engem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen; wird Folgendes festgelegt:

- in engem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen alle im obigen Buchstaben a) genannten Fächer, die die Versicherungstätigkeit und die Tätigkeiten in mit dem Versicherungssektor eng verwandten Wirtschaftsbereichen betreffen;
- mit dem Versicherungssektor eng verwandte Wirtschaftsbereiche sind jene, in denen die Unternehmen tätig sind, welche gegebenenfalls der Versicherungsaufsicht unterliegen.

37.4 Bei ihrer Ernennung legt die Hauptversammlung die jährliche Vergütung der Überwachungsräte fest. Den Überwachungsräten steht der Ersatz der ihnen aus der Ausübung ihres Amtes erwachsenen Kosten zu.

37.5 Die Ernennung der Überwachungsräte erfolgt auf Grund von Kandidatenlisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

37.6 Aus zwei Sektionen bestehende Listen werden vorgelegt: eine für die Ernennung der ordentlichen Überwachungsräte und die andere für die Ernennung der stellvertretenden Überwachungsräte. Die Zahl der in der Liste enthaltenen Kandidaten darf die Zahl der zu ernennenden Überwachungsräte nicht überschreiten. Jede der zwei Sektionen der Listen gewährleistet in ihrer Zusammensetzung ein Gleichgewicht der Geschlechter, ausgenommen die Listen mit weniger als drei Kandidaten. Jeder Kandidat kann sich - bei sonstiger Nichtwählbarkeit - nur auf einer Liste aufstellen lassen.

37.7 Das Recht zur Vorlage einer Liste haben die Gesellschafter, die allein oder zusammen mit anderen, wenigstens den in Art. 28.5 festgelegten Mindestprozentsatz des Stammkapitals vertreten.

37.8 Die Listen müssen spätestens 25 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in erster oder einziger Einberufung bei der Gesellschaft hinterlegt werden.

37.9 Die Listen müssen Angaben über die einreichenden Gesellschafter sowie den von diesen insgesamt gehaltenen prozentualen Anteil am Stammkapital enthalten. Zusammen mit den Listen sind folgende Unterlagen zu hinterlegen:

(i) Die Lebensläufe aller Kandidaten mit einer ausführlichen Beschreibung ihrer persönlichen und beruflichen Merkmale sowie ihren im Versicherungs-, Finanz- und/oder Bankwesen erworbenen Kompetenzen.

(ii) Die Erklärungen, in denen die einzelnen Kandidaten ihre Aufstellung zur Wahl annehmen, sich im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes verpflichten und gleichzeitig, unter ihrer Verantwortung, das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeits-, Nichtwählbarkeits- und Ausschlussgründen sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen und die Erfüllung der in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien bestätigen;

(iii) Kopien der von den Maklern ausgestellten Bescheinigungen, in denen der Besitz des laut Art. 37.7 für die Vorlage der Listen verlangten prozentualen Stammkapitalanteils bestätigt wird.

37.10 Bei Nichteinhaltung der in den Art. 37.6 und 37.9 genannten Bestimmungen gilt die Liste in Hinsicht auf Art. 37 als nicht vorgelegt.

37.11 Wenn bei Ablauf der im obigen Art. 37.8 genannten 25-tägigen Frist nur eine Liste bzw. Listen von miteinander verbundenen Gesellschaftern vorgelegt wurden, können bis zum dritten Tag nach diesem Fristablauf Listen vorgelegt werden. In diesem Fall wird der in Art. 37.7 vorgesehene Mindestprozentsatz auf die Hälfte reduziert.

37.12 Die Stimmberechtigten, die von diesen direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen und die Unternehmen, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, sowie die Gesell-

- schafter, die durch eine der in Art. 109, Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 genannten Geschäftsbeziehungen und in Bezug auf die Gesellschaft miteinander verbunden sind, können jeweils nur eine Liste vorlegen und wählen.
- 37.13** Als ordentliche Überwachungsräte gewählt gelten die ersten zwei Kandidaten der Liste mit der höchsten Stimmenzahl („Mehrheitsliste“) und der erste Kandidat der Liste, die – ohne Berücksichtigung der Unterstützung durch Gesellschafter, die in irgendeiner Weise, auch nur indirekt, mit den Gesellschaftern verbunden sind, welche die Mehrheitsliste vorgelegt oder gewählt haben – die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat („Minderheitsliste“).
- 37.14** Als stellvertretende Überwachungsräte gewählt gelten der erste Kandidat der entsprechenden Sektion der Mehrheitsliste und der erste Kandidat der entsprechenden Sektion der Minderheitsliste, die demselben Geschlecht angehören wie die jeweils erstgewählten Kandidaten in der Sektion der ordentlichen Überwachungsräte.
- 37.15** Falls die Anzahl der ordentlichen oder stellvertretenden Überwachungsräte des unterrepräsentierten Geschlechts unter der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Quote liegt, rücken in der Sektion der ordentlichen oder stellvertretenden Überwachungsräte der Mehrheitsliste die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Auflistung nach.
- 37.16** Falls die ersten zwei Listen die gleiche Stimmenzahl erhalten, erfolgt eine erneute Abstimmung. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Listen, welche nicht die höchste Stimmenzahl erreicht haben, gelten die jüngeren Kandidaten bis zum Erreichen der zu besetzenden Dienstposten als Überwachungsräte gewählt.
- 37.17** Wenn nur eine Liste vorgelegt wird, werden alle zu wählenden Überwachungsräte aus dieser Liste benannt.
- 37.18** Der Vorsitz steht dem aus der Minderheitsliste benannten ordentlichen Überwachungsrat zu. Falls alle Überwachungsräte aus einer einzigen Liste benannt werden, steht der Vorsitz dem ersten Kandidaten dieser Liste zu.
- 37.19** Bei Tod, Verzicht oder Ausschluss eines aus der Mehrheitsliste oder aus der einzigen Liste benannten ordentlichen Überwachungsrats tritt an seine Stelle der aus der gleichen Liste benannte stellvertretende Überwachungsrat sofern das Gleichgewicht der Geschlechter gewahrt bleibt, oder in Ermangelung dessen der jüngste stellvertretende Überwachungsrat, sofern das Gleichgewicht der Geschlechter gewahrt bleibt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ergänzung des Überwachungsrates werden mit den gesetzlichen Mehrheiten gefasst.
- 37.20** Bei Tod, Verzicht oder Ausschluss des aus der Minderheitsliste benannten ordentlichen Überwachungsrates tritt an seine Stelle – auch im Amt des Vorsitzenden - der aus der Minderheitsliste benannte stellvertretende Überwachungsrat. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ergänzung des Überwachungsrates werden unter Einhaltung des Grundsatzes der notwendigen Minderheitenvertretung gefasst.
- 37.21** Wird bei den Ernennungs- oder Nachrückverfahren der Überwachungsräte kein Gleichgewicht der Geschlechter erreicht, beschließt die Hauptversammlung mit den gesetzlichen Mehrheiten.
- 37.22** Die Sitzungen des Überwachungsrates können auch über audiovisuelle Einrichtungen abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer einander identifizieren, der Diskussion folgen und in Echtzeit an der Behandlung der erörterten Themen teilnehmen können; unter diesen Voraussetzungen gelten die Sitzungen als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende aufhält.

ABSCHNITT IV.

VERTRETUNG UND ZEICHNUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 38

- 38.1** Die gesetzliche Vertretung für sämtliche Geschäfte der Gesellschaft gemäß den im nachfolgenden Artikel

festgelegten Modalitäten erfolgt durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die geschäftsführenden Verwaltungsräte, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Generaldirektor.

- 38.2** Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt zudem durch die anderen Führungskräfte der Gesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Artikel 39

- 39.1** Die Vertretung erfolgt durch die Zeichnung unter dem Firmennamen der Gesellschaft von zwei der im vorstehenden Artikel bezeichneten Personen.

- 39.2** Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn sie den abwesenden oder verhinderten Vorsitzenden vertreten, die geschäftsführenden Verwaltungsräte und der Generaldirektor können für die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates bzw. mit einem der anderen Führungskräfte der Gesellschaft zeichnen. In diesen Fällen vertreten Letztere die Gesellschaft auch bei Geschäften, die außerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches liegen. Die Führungskräfte können auch gemeinsam zeichnen, sofern mindestens einer von ihnen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs handelt.

- 39.3** Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gemeinsam zeichnen, auch nicht zusammen mit einem der anderen Führungskräfte der Gesellschaft.

- 39.4** Das zuständige Verwaltungsorgan kann die Vertretungsbefugnis der Führungskräfte der Gesellschaft der Sache und der Höhe nach weiter einschränken. Es kann auch andere Mitarbeiter oder Dritte durch die Erteilung von General- oder Sondervollmachten für einzelne Geschäfte oder Geschäftskategorien mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragen.

- 39.5** Der Verwaltungsrat kann genehmigen, dass bestimmte Unterlagen oder Briefwechsel ganz oder teilweise durch mechanische Nachbildung der Unterschrift unterfertigt werden.

- 39.6** Das Recht, die Gesellschaft in den Hauptversammlungen anderer Gesellschaften oder Körperschaften zu vertreten, kann auch einzeln von den in Art. 38 genannten Personen ausgeübt werden. Über die Vertretungsmächte und die Zeichnungsbedingungen für Direktionen, Verwaltungsstellen, Zweigstellen, Vertretungen, Agenturen und Niederlassungen im Ausland beschließt das zuständige Verwaltungsorgan auf Einzelfallbasis.

- 39.7** Die Abschriften und Auszüge von Urkunden und Unterlagen der Gesellschaft, die den Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden vorzulegen sind oder die für jeden anderen gesetzlichen Zweck verlangt werden, werden mittels Mitzeichnung von den in Art. 38 genannten Personen oder vom Schriftführer des Verwaltungsrates als mit dem Original übereinstimmend erklärt.

ABSCHNITT V.

BILANZEN

Artikel 40

- 40.1** Die Geschäftsjahre enden jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Buchführung und der Jahresabschluss werden nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gesondert für die Lebensversicherungssparte und die Schadenversicherungssparte erstellt.

- 40.2** Das zuständige Verwaltungsorgan benennt, nach vorheriger Stellungnahme des Überwachungsrates, den mit der Abfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betrauten Leitenden Angestellten. Dieser ist unter den Personen auszuwählen, die in größeren Unternehmen oder in Ausübung ihrer Berufstätigkeit ausreichende Erfahrung im Verwaltungs-, Finanz- und Kontrollwesen gesammelt haben und die für die Verwaltungsratsmitglieder festgelegten Voraussetzungen der Integrität erfüllen.

- 40.3** Sollten die Voraussetzungen der Inte-

gritat wahrend der Dauer des Mandats nicht mehr gegeben sein, verliert der Leitende Angestellte sein Mandat und wird umgehend ersetzt.

Artikel 41

- 41.1** Die technischen Ruckstellungen werden gema den geltenden Vorschriften in den verschiedenen Landern, in denen die Gesellschaft tatig ist, festgelegt und gebildet.
- 41.2** Mangels solcher Vorschriften sorgt die Gesellschaft fur die Festlegung und Bildung der genannten Ruckstellungen auf eine Weise, die ihrem Zweck entspricht.

Artikel 42

- 42.1** Der aus dem ordnungsgema genehmigten Jahresabschluss resultierende Reingewinn steht, nach Abzug der gesetzlichen Rucklage, der Hauptversammlung fur die von ihr beschlossene Verwendung zur Verfugung.
- 42.2** Die Hauptversammlung kann auerordentliche Gewinnzuteilungen durch die Ausgabe von Aktien beschlieen, die den Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. der Tochterunternehmen individuell zugeteilt werden.

ABSCHNITT VI. AUFLOSUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 43

- 43.1** Im Falle der Auflosung der Gesellschaft legt die Hauptversammlung die Art und Weise der Abwicklung fest und bestellt gesetzmaig die Liquidatoren, deren Befugnisse und Vergutungen sie bestimmt.
- 43.2** Mit der Bestellung der Liquidatoren erlischt die Tatigkeit des Generalrates, des Verwaltungsrates und des Vollzugausschusses.
- 43.3** Die Befugnisse der Hauptversammlung bleiben bestehen und sie wird von den Liquidatoren einberufen.

ABSCHNITT VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

- 44.1** Fur all das, was in der Satzung nicht ausdrucklich vorgesehen ist, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

